



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE


ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karsten & Kappel Rechtsanwälte
Urbanstraße 1
70182 Stuttgart

Karlsruhe 24.05.2018
Name Claudia Sack
Durchwahl 0721 926-7704

Aktenzeichen 24-3826.1 - Landkreis Calw 2
(Bitte bei Antwort angeben)

 Scoping-Verfahren nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bahnstrecke Weil der Stadt - Calw (Hermann-Hesse-Bahn), Diverse Eisenbahnkreuzungs- und Verkehrsstationsmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anschluss an den Scoping-Termin vom 15. November 2017 und die Besprechung am 22. November 2017 unterrichten wir den Vorhabenträger über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabenträger voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss, wie folgt:

- entsprechend dem im Auftrag des Zweckverbandes Hermann-Hesse-Bahn erstellten Scoping-Papier „Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke Weil der Stadt – Calw (4810) (Hermann-Hesse-Bahn), Diverse Eisenbahnkreuzungs- und Verkehrsstationsmaßnahmen“ mit Stand vom 09. Oktober 2017,

einschließlich der
- im Ergebnisprotokoll vom 28. November 2017 zum Scoping-Termin vom 15. November 2017 und im Ergebnisprotokoll vom 23. November 2017 zur nach-

gelagerten Besprechung zum Scoping-Termin vom 22. November 2017 enthaltenen umweltverträglichkeitsprüfungsrelevanten Festlegungen und Zusagen.

- Darüber hinaus wird klargestellt, dass die vom Vorhabenträger zugesagte erschütterungstechnische Untersuchung alle sieben Planfeststellungsinseln umfassen soll und nicht nur diejenigen, in denen eine Abweichung vom Bestand erfolgt.
- Hervorgehoben wird noch einmal, dass das Verkehrslärmgutachten – neben den erforderlichen Untersuchungen in denjenigen Bereichen, in denen die 16. BImSchV zur Anwendung kommt – auch darlegen soll, aus welchen Gründen die 16. BImSchV auf einige Planfeststellungsinseln nicht anwendbar ist, insbesondere warum dort kein „erheblicher baulicher Eingriff“ (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV) bzw. keine sonstige „wesentliche Änderung“ gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 der 16. BImSchV vorliegt.

Hinweise:

- Die Unterrichtung über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabenträger voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss, bezieht sich nur auf den vorliegenden Streckenabschnitt „Diverse Eisenbahnkreuzungs- und Verkehrsstationsmaßnahmen“ des Gesamtvorhabens Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke Weil der Stadt – Calw als Hermann-Hesse-Bahn unter Einschluss möglicher Wechsel- und Summationswirkungen mit anderen (planfeststellungsrelevanten) Streckenabschnitten des Gesamtvorhabens. Darüber hinaus ist aber auch weiterhin die Festlegung des Untersuchungsrahmens vom 11. Juli 2014 für das Gesamtvorhaben im Anschluss an die Scoping-Termine vom 24. Juli 2013 und vom 17. Oktober 2013 maßgeblich.
- Nach § 15 Abs. 1 S. 1 UVPG erfolgt die Unterrichtung über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabenträger voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss, entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens.
- Der UVP-Bericht ist nach Maßgabe des § 16 UVPG zu erstellen.

- Dieses Schreiben wird auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Sack